



Hauptausschuss

36. Sitzung (öffentlich)

26. September 2019

Düsseldorf – Haus des Landtags

11:05 Uhr bis 12:05 Uhr

Vorsitz: Dr. Marcus Optendrenk (CDU)

Protokoll: Carolin Rosendahl

Verhandlungspunkt:

**Umsetzungsgesetz zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung des
Glücksspielstaatsvertrages in Nordrhein-Westfalen**

3

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/6611

– Anhörung von Sachverständigen (*s. Anlage*)

* * *

Anhörung von Sachverständigen

Sitzung des Hauptausschusses

Umsetzungsgesetz zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages in Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/6611

Donnerstag, 26. September 2019**- 11.00 Uhr -****Raum E 1 D 05****Tableau**

eingeladen	Teilnehmer/innen	Stellungnahme
Städtetag Nordrhein-Westfalen Köln	Regine Meißner Felix Küttner Jörg Wiesemeier Gerold Lübken	17/1794
Landkreistag Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	keine Teilnahme	
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	Christian Benzrath Rouven Lojack	
Landeskoordinierungsstelle Glücksspielsucht NRW Geschäftsstelle Bielefeld	Ilona Füchtenschnieder	17/1839

Unverlangt eingegangene Stellungnahmen von Interessenvertretungen und Verbänden:

	Weitere Stellungnahmen
Deutscher Sportwettenverband e.V.	17/1808

Umsetzungsgesetz zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages in Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/6611

– Anhörung von Sachverständigen (s. *Anlage*)

Vorsitzender Dr. Marcus Optendrenk: Ich begrüße sowohl die Mitglieder des Ausschusses als auch die Sachverständigen, die Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Zuhörerinnen und Zuhörer herzlich zur 36. Sitzung des Hauptausschusses.

Ich wende mich zunächst mit herzlichem Dank dafür, dass sie uns heute zur Verfügung stehen, an die Sachverständigen. Wir haben uns darauf verständigt, Ihnen die Möglichkeit zu kurzen Eingangsstatements zu geben – anders, als wir das üblicherweise handhaben. Schließlich gab es im Vorfeld Verzögerungen und wir sind dankbar dafür, dass Sie uns trotzdem Stellungnahmen zukommen lassen haben. Dieses Vorgehen soll einerseits ein wenig Kompensation dafür sein, andererseits aber auch die Möglichkeit eröffnen, heute einen Input zu geben, weil wir Abgeordnete entsprechend auch weniger tiefgehend nach- und vorarbeiten konnten.

Trotzdem sollten die Eingangsstatements bitte zeitlich etwas beschränkt werden. Schließlich möchten wir anschließend Fragen stellen. Wenn Sie sich bitte jeweils – kommunale Spitzenverbände und Frau Füchtenschnieder – auf etwa 10 Minuten für Ihre Eingangsstatements einstellen mögen. Danach sollten wir versuchen, in den Dialog, in den Austausch zu den für Sie besonders relevanten Aspekten zu kommen. Dieses Vorgehen sollte zu einem für die weitere Beratung im Ausschuss und im Plenum hilfreichen Ergebnis führen.

Wir werden mehrere Fragerunden durchführen. Sie als Sachverständige wissen, wie viele Blätter Papier man sonst zur Beantwortung der Fragen vollschreibt. Daher sollten wir das lieber strukturierter machen. Das hat sich hier im Ausschuss bewährt.

Frau Meißner, Sie haben für die kommunalen Spitzenverbände das Wort.

Regine Meißner (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herrn Abgeordnete! Ich danke Ihnen im Namen der kommunalen Spitzenverbände und unserer Mitgliedskommunen herzlich für die Einladung zu der heutigen Expertenanhörung.

Sie kennen unsere Stellungnahme vom 16. September 2019, in der wir uns detailliert zu dem von der Landesregierung vorgelegten Gesetzentwurf geäußert haben. Insofern möchte ich mich in meinem Eingangsstatement auf den für die Kommunen zentralen Aspekt beschränken. Vorab jedoch eines: Grundsätzlich begrüßen wir die Realisierung des Umsetzungsgesetzes zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages in Nordrhein-Westfalen.

Von einigen Hinweisen zu den Anforderungen an Wettvermittlungsstellen abgesehen, ist zentraler Kritikpunkt der Kommunen an dem Gesetzentwurf die vorgesehene Übertragung der Aufsicht für unerlaubte Wettvermittlungsstellen auf die örtlichen Ordnungsbehörden nach dem Geldwäschegesetz. Entgegen den Ausführungen im Gesetzentwurf handelt es sich keineswegs um eine bloße Klarstellung bestehender Zuständigkeiten, sondern um eine neue Aufgabe; denn bislang sind dafür unstrittig die Bezirksregierungen verantwortlich.

Das Geldwäschegesetz bestimmt ausdrücklich, dass die geldwäscherechtliche Aufsichtsbehörde für die Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen diejenige Behörde ist, die die glücksspielrechtliche Erlaubnis erteilt. Das sind ausweislich des Ausführungsgesetzes Nordrhein-Westfalen die Bezirksregierungen. Dabei macht das Geldwäschegesetz auch keine Unterscheidung, ob es sich um legale oder illegale Betriebe handelt. Auch für illegale Wettvermittler wären die Bezirksregierungen die zuständigen Erlaubnisbehörden, wenn diese denn legal werden wollten.

Diese Zuordnung der geldwäscherechtlichen Aufsicht zu den Bezirksregierungen sollte auf jeden Fall aufrecht erhalten bleiben. Bei den Bezirksregierungen werden bisher die Qualifikation und die Fachkompetenz vorgehalten, die für die Bekämpfung von Geldwäsche als wichtiges Element im Kampf gegen organisierte Kriminalität und der Verhinderung von Terrorismusfinanzierung notwendig sind. Für die Aufgabe ist ein überregional koordiniertes Tätigwerden erforderlich. Daher ist es für einen effizienten Gesetzesvollzug sinnvoll, die Bezirksregierungen weiterhin mit der Aufsicht nach dem Geldwäschegesetz zu betrauen. Die kommunalen Ordnungsbehörden sind hierfür nicht die richtige Ebene.

Sollte diese Aufgabe tatsächlich auf die kommunalen Ordnungsbehörden übertragen werden, wäre der Aufbau entsprechender kommunaler Organisationseinheiten notwendig. Damit einhergehende Kosten wären konnexitätsrelevant und müssten vom Land ermittelt und getragen werden.

Die Zuständigkeitsverlagerung der geldwäscherechtlichen Aufsicht auf kommunale Ordnungsbehörden ist den Zwecken des Geldwäschegesetzes aus den genannten Gründen nicht zuträglich. Der Städtetag, der Städte- und Gemeindebund sowie der Landkreistag lehnen diese Aufgabenübertragung deshalb einhellig ab. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie diese Argumente im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigen würden.

Damit beende ich meinen Teil des Statements und bitte meine Kollegen, Ergänzungen vorzutragen. Herr Benrath möchte etwas anfügen.

Christian Benrath (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Abgeordnete! Als Vertreter einer mittelgroßen Kommune danke ich Ihnen, dass wir an diesem Expertengespräch beteiligt werden. In der Tat begrüßen wir die Umsetzung und Konkretisierung, die der Gesetzentwurf enthält, grundsätzlich.

Ein wichtiges Thema im Vollzug wird sein, wann die zuständigen Behörden die Konzessionserteilungen bearbeiten können – für die Sportwetten und die jeweiligen Vermittlungsstellen werden das künftig die Bezirksregierungen sein. Wir schlagen vor, wegen fehlender Erlaubnisse im Rahmen des Sofortvollzugs durch die kommunalen Ordnungsbehörden eine Übergangsfrist vorzusehen. Ansonsten müssen wir Kommunen mit gerichtlichen Auseinandersetzungen in erheblichem Umfang rechnen.

Es wird angeregt, im Gesetz eine Übergangsfrist festzulegen – ähnlich, wie es bereits für die Spielhallen vorgesehen war; allerdings nicht mit der gleichen Dauer. Man müsste dafür die erwartete Bearbeitungszeit ermitteln und sich daran orientieren. Wir gehen im Moment davon aus, dass in NRW gut 1.000 Sportwettvermittlungsstätten in Betrieb sind, sodass man vielleicht mit einer Übergangsfrist von einem halben Jahr arbeiten könnte, um nicht die Unternehmen, die wir bisher wegen der vom OVG NRW festgestellten Vollzugsdefizite geduldet haben, vor Gericht wiederzusehen.

Bei dieser Regelung sollte allerdings auch vorgesehen werden, dass, wer sich nicht um eine Legalisierung bemüht, nicht von einer Duldung ausgehen darf. Dieser Grundsatz wurde schon in den Leitlinien für den Sportwettenbereich des Innenministeriums zugrunde gelegt. Nur jene, die sich um eine Legalisierung bemüht haben, werden also geduldet.

Gegenüber den Aufstellern von Wettterminals außerhalb genehmigungsfähiger Wettvermittlungsstellen könnte und will man allerdings sofort einschreiten. Dies kommt im Moment insbesondere in kleinen Gastronomiebetrieben, aber auch in Tankstellen und Kiosken vor. Dort boomt derzeit die Aufstellung von Sportwettterminals. Dagegen könnte man mithilfe der neuen Gesetzesgrundlage direkt vorgehen.

Ilona Füchtenschnieder (Landeskoordinierungsstelle Glücksspielsucht NRW):

Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Ausschussmitglieder! Vielen Dank für die Einladung.

Ich berichte Ihnen hier aus meiner Arbeit im Bereich der Suchthilfe für Glücksspielsüchtige. Ich bin seit 32 Jahren in dem Feld tätig – aktuell als Leiterin der Landeskoordinierungsstelle Glücksspielsucht. Das hat den Vorteil, dass ich Ihnen hier auch die Perspektive Betroffener, über die wir in der Landeskoordinierungsstelle im Rahmen unserer Arbeit Kenntnis erlangt haben, näherbringen kann.

Ich habe meine Stellungnahme damit eingeleitet, dass es sich bei Glücksspielen um demeritorische Güter handelt. Viele Anbieter erwecken nämlich den Eindruck, es handle sich um ganz normale Freizeitgüter und dass irgendwelche Bedürfnisse der Bevölkerung bedient werden müssten.

Sie sehen an der Teilnahmeprävalenz, dass im letzten Jahr nur 2,4 % der Bevölkerung an Sportwetten und nur 0,6 % der Bevölkerung an Onlineglücksspielen teilgenommen haben. Der Wunsch nach der Erweiterung des Marktes besteht also vorrangig seitens der Anbieter, um aufgrund des bestehenden gehörigen Potenzials neue Kundenschichten zu erschließen.

Dabei gilt zu bedenken, dass die BZgA, die diese Untersuchung alle zwei Jahre durchführt, immer auch fragt: Wie ist die Akzeptanz gesetzlicher Regelungen in der Bevölkerung – also dafür, dass der Staat festlegt, dass der Markt nicht freigegeben ist, sondern bestimmte Regeln, an die es sich zu halten gilt, getroffen werden? – Die Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung dafür ist relativ hoch. Im letzten Jahr, im Befragungsjahr lag sie bei 87,1 %. Wenn man solche Gesetze beschließt, sollte man das bedenken, damit man nicht nur darauf, was Unternehmen gerne möchten, um Gewinne zu realisieren, sondern auch auf die Stimmung innerhalb der Bevölkerung hört.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich zur Bedeutung der Suchtprävention eindeutig geäußert. Diese zielt immer auch auf Einschneidungen auf der Verhältnispräventions-ebene ab und sollte damit, um wirksam zu werden, eine Schmälerung der Gewinnerwartungen von Unternehmen mit sich ziehen. Aus dem in unserer Stellungnahme zitierten Urteil des Bundesverfassungsgerichts geht hervor, dass solche Einschneidungen hinzunehmen sind – soviel als Einleitung.

Positiv an dem Ausführungsgesetz ist aus unserer Sicht eine ganze Reihe an Maßnahmen, zum Beispiel in Bezug auf die Mindestabstände. Diese sind an jene von Spielhallen angeglichen worden. Das schafft Kohärenz.

Wir begrüßen ausdrücklich das Verbot der Vermittlung von Sportwetten in und an Sportstätten. In der Praxis ist es vorgekommen, dass Promoter von Sportwettfirmen – konkretes Beispiel war XTiP in Bielefeld und Duisburg; diese Fälle sind uns bekannt geworden – Besucher der Sportstadien kurz vor den Spielen angesprochen, mit diesen live ein Wettkonto eröffnet und dann kontrolliert haben, ob dieses Wettkonto aktiviert wurde. Anschließend wurde ein Gutschein ausgegeben. Zwei Tage später erhielten die Spieler per E-Mail einen Bonus und danach regelmäßig Spielaufforderungen. Das sollten wir bei so sensiblen Gütern wie Sportwetten nicht dulden.

Wir befürworten auch die Verpflichtung zu lückenlosen und ständigen Zutrittskontrollen. Das ist eine Formulierung, die dafür sorgt, dass wirklich ständig jemand am Eingang anwesend sein muss, um zu schauen, ob Jugendliche oder gesperrte Spieler hineinkommen. Aus Hessen, wo es in den Spielhallen ein sehr gutes Sperrsystem gibt, wissen wir, dass es oftmals gerade an dem Vorhandensein dieser lückenlose Kontrolle hapert, wenn Kontrollgänge seitens der Ordnungsbehörden oder Suchtberatungsstellen vorgenommen werden.

Ausdrücklich begrüßen wir auch das Verbot der aktiven Spielanimation beispielsweise durch das Personal von Wettunternehmen. Uns liegt zum Beispiel das Protokoll eines Chats vor – ich habe es mitgebracht, wenn es jemand sehen möchte –, in dem eine Wetterin von einem großen Wettunternehmen angesprochen wurde: Hallo, ich bin Joe, dein persönlicher Accountmanager. Was kann ich für Dich tun? Ich sehe, du hast eine Weile lang verloren. Ich gebe dir mal einen Bonus. Du solltest nicht immer nur so kurz spielen, das ist nicht gut für den Score. Du solltest auch länger am Stück spielen. – Diese Spielaufforderung ging von einem großen Wettanbieter, also nicht von irgendeinem kleinen von Antigua oder Ähnliches aus.

Außerdem begrüßen wir das Verbot der anonymen Selbstbedienungsterminals, weil wir bei anonymen Wetten das Sozialkonzept völlig vergessen können. Dabei kann man nämlich gar nicht mehr nachhalten, wer wann wie viel gespielt hat.

Die Verhinderung von Cafécasinos ist uns ein besonderes Anliegen. Wir wissen aus vielen Kommunen, dass die restriktiveren Regelungen für Spielhallen dazu geführt haben, dass es einen Boom an Cafécasinos gibt. Vorgemacht wurde das in Berlin, wo ein sehr strenges Spielhallengesetz gilt. Plötzlich gab es dort ganz viele dieser gastronomischen Betriebe, wobei diese höchstens mal über eine Tee- oder eine Kaffeekanne verfügen. Ansonsten sind es eigentlich keine Gastronomiebetriebe, vielmehr werden die Räumlichkeiten mit Nebenräumen mit Spielautomaten zugepflastert. Daher pflichten wir der am Umsatz orientierten, nach dem vorrangigen Geschäft fragenden Regelung, wonach es sich bei diesen Einrichtungen dann eben um genehmigungspflichtige Spielhallen handelt, bei. So kann man ein solches Ausweichverhalten in der Branche ganz gut in den Griff bekommen.

Was die Mindestabstände angeht, hätten wir uns gewünscht, dass sie auch zwischen Wettvermittlungsstellen und Spielhallen gelten, weil man dadurch eine Konzentration vermeiden könnte. Jetzt wird nämlich die Zahl der Spielhallen reduziert, stattdessen entstehen dann dort Wettvermittlungsstellen. Das kann eigentlich nicht im Sinne des Erfinders sein. Wir empfehlen, dass die Abstände auch zwischen Wettvermittlungsstellen und Spielhallen so geregelt werden. Aus Gründen der Kohärenz wäre es zudem sinnig, wenn dies auch für die Annahmestellen gelten würde. Für diese gilt ein Mindestabstand von 200 m. Man kann sich vorstellen, dass sich eine der nächsten Klagen darauf beziehen wird.

Hinsichtlich der künftigen Zutrittskontrollen ist es perspektivisch dann, wenn wir in Nordrhein-Westfalen endlich auch ein Sperrsystem für Spielhallen haben werden – das erwarten wir mit dem nächsten Glücksspielstaatsvertrag –, wichtig, dass genau festgelegt wird, wie diese aussehen sollen.

Seitens der Branche werden momentan biometrische Kontrollen gehypt. Diese sind aus unserer Sicht aus verschiedenen Gründen nicht zu akzeptieren, und zwar insbesondere, weil sie nur diejenigen erfassen, die sich selbst schon bei einem Anbieter als süchtig gemeldet haben und damit schon weit über die Phase der Früherkennung hinaus sind. Das Gesetz will aber problematisches Verhalten im Vorfeld vermeiden. Wir brauchen diese Daten. Die Spielerschutzbeauftragten in den Spielbanken können schon anhand der Besucherdatei sehen, dass jemand zwanzig Mal im Monat kommt, und wissen so, dass sie sich denjenigen mal etwas genauer ansehen sollten.

Die Sperrzeiten in Nordrhein-Westfalen sind sehr liberal und sprechen eher Menschen an, die schon ein Problem mit dem Spielen entwickelt haben. Wer geht morgens um 6:00 Uhr in eine Spielhalle oder ein Wettbüro? Das tut bestimmt kein ganz normaler Freizeitspieler. Wir regen daher an, dies noch einmal zu überdenken und die Sperrzeit vielleicht auf 10:00 Uhr morgens oder ähnlich zu verlängern.

Wichtig ist uns auch, dass untersagt wird, zu gesperrten Spielern Kontakt aufzunehmen, und dass diese keine Werbung erhalten dürfen.

Aus Gründen des Verbraucherschutzes ist es auch von Bedeutung, dass derjenige, der eine Spielhalle, ein Wettbüro oder eine Wettvermittlungsstelle aufsucht, weiß, wer dort Ansprechpartner ist, wenn es um potenzielle juristische Auseinandersetzungen geht. Die Unternehmen sind teilweise – auch mit Franchiseunternehmen – verzweigt. Dazu habe ich auch in der Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände etwas gelesen. Bei Kontrollen kann teilweise gar nicht nachgehalten werden, ob das Personal geschult ist, weil die Unterlagen dazu woanders liegen. Es muss natürlich sichergestellt sein, dass die Unterlagen vor Ort sind, aber auch, dass der Spieler genau weiß, wer der Ansprechpartner ist. Schließlich muss eigentlich bei allen Einzelhandelsgeschäften irgendwo stehen, wer der Ansprechpartner ist.

Die Laufzeit dieses Dritten Staatsvertrags irritiert uns etwas. Ursprünglich war für die Zulassung der Wettvermittlungsstellen eine Experimentierphase von sieben Jahren vorgesehen, nach einer Auswertung dieser Experimentierphase wollte man entscheiden, ob wieder das Monopol gelten oder der Markt geöffnet werden soll. Sieben Jahre sind außerdem eine gute Zeit, um zu schauen, wie sich das Wettverhalten der Bevölkerung entwickelt, welche Schäden sichtbar werden, aber auch wie gesetzestreu eigentlich die Anbieter sind. Ich habe in den 32 Jahren meiner Tätigkeit die Anbieter von Glücksspielen nicht als die gesetzestreuesten erlebt; sie sind nicht unbedingt die Chorknaben der Nation. Bei einer solchen Laufzeit hätte man also sehen können, wo nachgeschärft werden muss, wo das Gesetz Schwachstellen aufweist.

Diese jetzt vorgesehenen 18 Monate reichen dafür aus unserer Sicht nicht aus. Ich würde fast mein Weihnachtsgeld darauf verwetten, dass nur sehr wenige überhaupt eine Konzession beantragen werden. In diversen Zeitungen wird schon spekuliert, dass das einfach ignoriert und sich auf die europäische Zulassung beschränkt wird.

Daher fänden wir es sehr gut, wenn eine sogenannte Wohlverhaltensklausel eingeführt würde. Wir befürworten also eine Verlängerung dieser Frist und dass anschließend jene, die sich in dieser Zeit gesetzestreu verhalten, weitergehende Konzessionen beantragen können. Das würde die Position der Glücksspielaufsichten erheblich stärken, und man könnte man davon ausgehen, dass die Anbieter dann vielleicht doch etwas respektvoller mit der Glücksspielaufsicht umgehen.

Ich komme zum zweiten Argument gegen diese Geltungsdauer von 18 Monaten. Die Anbieter haben sich bisher sehr frei am Markt bewegt und sie werden diese Einbußen durch das Verbot der Livewetten und des Onlinecasinoangebots nicht in Kauf nehmen. Wir sehen das also sehr skeptisch und fänden es gut, wenn das noch einmal ganz gründlich diskutiert würde.

Aus den Sportwettsteuern werden ja erhebliche Steuermittel generiert. Wir haben diese Einnahmen aus den vergangenen Jahren einmal zusammengestellt. Das Finanzamt Frankfurt III sammelt diese ein und verteilt sie über den Königsteiner Schlüssel auf die Länder. Wenn wir das richtig aufgelistet haben, hat Nordrhein-Westfalen im letzten Jahr um die 80 Millionen Euro eingenommen – nach 47 Millionen Euro im Jahr 2014. Daran sieht man, wie der Markt weiter steigt.

Wir sind der Auffassung, dass ein Teil dieser Einnahmen nach dem Prinzip, wer den Nutzen hat, sollte auch für den Schaden aufkommen, für die Glücksspielaufsicht, die

Glücksspielsuchtforschung – für unabhängige Forschung dazu; daran hapert es, weil Anbieter inzwischen dazu übergehen, eigenständig Forschungseinrichtungen einzurichten – sowie die Suchtprävention eingesetzt werden sollte. Mit dieser Reinvestition könnte man sich als Staat auch gegen den Vorwurf wehren, man würde, einfach nur um Steuereinnahmen zu generieren, immer mehr Glücksspiele zulassen.

Daniel Hagemeier (CDU): Von der CDU-Fraktion zunächst herzlichen Dank an alle Sachverständigen für Ihre Stellungnahmen. – Ich habe in der ersten Fragerunde zunächst zwei Fragen an die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände.

Frau Meißner, Sie hatten kritisch angemerkt, es würde eine Aufgabenübertragung von den Bezirksregierungen auf die Kommunen stattfinden. Wenn Sie uns einmal erläutern, wie sich uns die Aufsicht nach dem Geldwäschegesetz derzeit in der Praxis darstellt?

Zweite Frage. Sie weisen außerdem auf einen erheblichen Überwachungsmehraufwand aufgrund der neuen Anforderungen an Wettvermittlungsstellen hin. Können Sie den bisherigen Mehraufwand beziffern? Wie prognostizieren Sie den Mehraufwand insgesamt?

Stefan Engstfeld (GRÜNE): Meine Damen und Herren, auch für Bündnis 90/Die Grünen danke ich für Ihre schriftlichen Stellungnahmen, Ihr heutiges persönliches Erscheinen und die erklärenden Worte.

Frau Meißner, ich habe eine Frage an die kommunalen Spitzenverbände, weil sie in ihrer schriftlichen Stellungnahme deutlich gemacht haben, wo es Probleme gibt.

Diese Kritik teilen wir übrigens vollumfänglich und finden die Anregung zu einer Übergangsfrist übrigens auch sehr gut, Herr Benzrath.

Allerdings bin ich der Meinung, dass Sie letztendlich kein gutes Haar an diesem Gesetzentwurf lassen. Deswegen unsere Frage an die kommunale Familie: Macht es angesichts dieser Kritik überhaupt Sinn, diesen Gesetzentwurf weiter zu beraten, oder sollte er nicht eigentlich zurückgezogen und völlig neu aufgesetzt werden?

Zweite Frage. Frau Füchtenschnieder, ich möchte zur Umsetzung der Zutrittskontrolle nachfragen. Sie haben eben mündlich noch einmal zu den biometrischen Daten und dazu, warum diese aus Ihrer Sicht nicht sinnvoll sind, ausgeführt. Die aus unserer Sicht offene Frage ist die nach der Alternative. Was wäre aus Ihrer Sicht die Alternative, wenn man diesen Weg nicht gehen würde?

Elisabeth Müller-Witt (SPD): Auch vonseiten der SPD-Fraktion ganz herzlichen Dank für Ihre Stellungnahmen, Ihr persönliches Erscheinen heute und Ihre Bereitschaft, Rede und Antwort zu stehen. – Ich stelle zunächst den Kommunalvertretern Fragen, um nicht hin und her zu wechseln.

Wie erfolgt aktuell der Informationsaustausch zwischen Kommunen und Bezirksregierung? Das Glücksspiel ist schließlich nach wie vor in den Kommunen angesiedelt und

die Bezirksregierung ist als Aufsichtsbehörde einbezogen. Diese Frage stelle ich insbesondere in Bezug auf das, was Sie über die Zuständigkeit hinsichtlich der Geldwäsche ausgeführt haben.

Meine zweite Frage. Gehen wir von der Hypothese aus, die Landesregierung, das Land würde es schaffen, eine Übertragung dieser Aufgabe auf sowohl die kreisangehörigen als auch die nicht kreisangehörigen Kommunen durchzuführen. Wie würde sich das in den Bereichen auswirken – gegebenenfalls auch unterschiedlich? Ich kann mir nämlich vorstellen, dass es einen großen Unterschied macht, ob es kreisangehörige oder nicht kreisangehörige Kommunen sind, da sich die jeweiligen Verwaltungsapparate deutlich unterscheiden.

Ich schließe noch meine dritte Frage an. Sie sprachen von den mit dieser Regelung verbundenen Kosten. Wären die Kommunen bereit, diese zusätzliche Aufgabe zu übernehmen, wenn das Land für die Kosten aufkäme?

Angela Freimuth (FDP): Auch seitens der FDP-Fraktion herzlichen Dank für die Stellungnahmen. – Frau Füchtenschnieder, ich habe bei Ihren Ausführungen ein bisschen aufgehört und auch gerade noch einmal in Ihrer schriftlichen Stellungnahme, die uns heute Morgen zur Verfügung gestellt wurde, nachgeschaut. Sie äußern sich zu der Sperrdatei und den biometrischen Erkennungsdaten. Welches System stellen Sie sich denn vor? Das habe ich auch in der schriftlichen Stellungnahme nicht gefunden.

Bislang bestand nur die Möglichkeit, Spieler, die sich selber sperren lassen wollen, derart zu beschränken. Daher würde mich interessieren, wie Ihr Modell im Detail aussieht; schließlich müssen auch die Persönlichkeitsrechte in Erwägung gezogen werden.

Andreas Keith (AfD): Auch vonseiten der AfD-Fraktion herzlichen Dank für Ihre Stellungnahmen und Ihre einführenden Worte.

Ich habe zwei Fragen – die erste an Frau Füchtenschnieder. Abseits der Wettannahmestellen: Es ist ja relativ einfach, online – auch anonym – ein Wettkonto zu eröffnen. Im Nachgang aber, sollte man Gewinne erzielen, ist es für den Nutzer ziemlich schwierig, sich selbige Gewinne auszahlen zu lassen. Dann muss man nämlich sein Konto mit Ausweis verifizieren und sich damit identifizieren, gegebenenfalls muss eine Geburtsurkunde vorgelegt und damit Altersnachweis erbracht werden usw. Wäre es nicht sinnvoll, das an den Anfang der Kette zu stellen? Momentan ist es bei Onlinespielen umgekehrt. Bei der Registrierung müsste man dann also nicht nur einen Button anklicken – der in der Regel nur zur Bestätigung, dass die gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen, man über 18 Jahre alt ist und über ausreichend finanzielle Mittel verfügt, dient.

Die zweite Frage geht an Frau Meißner. Unabhängig von dem, was Sie in Bezug auf die Geldwäsche ausgeführt haben: Haben Sie derzeit denn überhaupt ausreichend Fachpersonal, um insbesondere die Regelungen in § 13a Abs. 2 Nummer 1 bis 7 zu kontrollieren? Dort wird unter anderem aufgeführt, dass Getränke nicht zu einem günstigeren Preis abgegeben, keine Kredite vermittelt und keine EC-Automaten aufgestellt

werden dürfen. Ich gehe ehrlich gesagt davon aus, dass es im Dunkelfeld mehr als doppelt so viele Wettannahmestellen wie die von Herrn Benzmann angegebenen 1.000 gibt. Wenn all diese kontrolliert werden sollen, stellt sich mir die Frage, ob Ihnen ausreichend Fachpersonal zur Verfügung steht, um das durchzusetzen und zu kontrollieren.

Regine Meißner (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Ich bin so frank und frei, wegen der praktischen Relevanz einige Fragen an die Kollegen zu übergeben, die aus unseren Mitgliedsstädten mit hier sind. Das betrifft zunächst die Fragen nach der Aufsicht in der Praxis sowie nach dem Mehraufwand.

Felix Küttner (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Auch von mir vielen Dank, dass ich – in meinem Fall für die Stadt Münster – etwas zu dieser Runde beitragen darf.

Die erste Frage des Herrn Hagemeier war, wie das Ganze in der Praxis abläuft. Ich denke, da ist eine Unterscheidung vorzunehmen, und zwar zwischen den Aufgaben erstens nach dem Geldwäschegesetz und zweitens nach dem Ausführungsgesetz Glücksspielstaatsvertrag.

Die Aufgaben nach dem Geldwäschegesetz sind bisher für keinen einzigen Betrieb, also für keine einzige Gewerbeart auf kommunaler Ebene wahrgenommen worden. Das lag bisher sämtlich bei den Bezirksregierungen. Insofern gibt es für die Aufgaben nach dem Geldwäschegesetz schlicht und ergreifend keine Erfahrungswerte und entsprechend auch keinen praktischen Alltag in den Kommunen. Der Mehraufwand wäre dementsprechend ziemlich simpel: von 0 % auf 100 %. Man müsste sich also komplett in diese Regelungen einarbeiten. Es müsste Personal geschaffen und dieses müsste sich mit den Regelungen auseinandersetzen und fortgebildet werden. Wie schon der Stellungnahme zu entnehmen, ist es tatsächlich eine neue Aufgabe, die dazukommt.

Jörg Wiesemeier (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Macht es Sinn, den Gesetzentwurf weiterzuverfolgen? – Das macht in jedem Fall Sinn. Wir haben damit nämlich jetzt Regelungen, auf die wir Kommunen jahrelang gewartet haben, um den Sportwettmarkt in vernünftige Bahnen lenken zu können. Im Augenblick fehlt uns das. Die Gerichte haben immer wieder Verfügungen von Ordnungsbehörden einkassiert, weil die gesetzliche Grundlage gewissermaßen fehlte bzw. zum Teil schlecht war, wenn man beispielsweise an die Abstände bei Sportwettbetrieben denkt. Daher ist es meiner Auffassung nach sehr wichtig, den Gesetzentwurf weiterzuverfolgen.

Des Weiteren für die Klarstellung: Zwar ist grundsätzlich – aber nicht jedem in den Kommunen – bekannt, dass zum Beispiel § 33i Gewerbeordnung nicht mehr auf Spielhallen angewendet wird. Das ist eine OVG-Entscheidung. Sie müssen davon ausgehen, dass nicht überall Fachleute sitzen und diese Gesetze entsprechend ausüben können.

Christian Benzrath (Städte- und Gemeindebund Nordrhein Westfalen): Ich darf auf die Frage der SPD antworten, wie die Zusammenarbeit mit der Bezirksregierung

im Bereich der Sportwetten erfolgt. Die Antwort ist: gar nicht. Es gibt in dieser Fragestellung keinen Kontakt zwischen den Bezirksregierungen und den Kommunen.

Aktuell arbeiten die Sportwettanbieter ja komplett ohne Erlaubnis. Diese sollte ursprünglich einmal vom Land Hessen für das ganze Bundesgebiet erteilt werden. Gemäß der aktuellen, also der heute diskutierten Fassung soll die Zuständigkeit bei den Bezirksregierungen liegen. Da muss dann eine Zusammenarbeit stattfinden. Allein um die Abstandsregelung umsetzen zu können, wird man die Kommunen beteiligen müssen, um die jeweiligen Standorte sowie deren Abstand zu Schulen abzufragen. Insofern erhoffen wir uns eine künftige Zusammenarbeit. Bisher gibt es sie nicht.

Jörg Wiesemeier (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Zur Frage nach den Auswirkungen auf die Kreise und Kommunen: Wir können nicht davon ausgehen, dass überall Fachpersonal sitzt. In unseren vielen kleinen Kommunen macht das Ordnungsamt alles außer Friedhofsgärtnerei. Die lassen Fahrzeuge zu, da werden Leute umgemeldet und Urkunden ausgestellt, Spielhallen müssen genehmigt und Maklererlaubnisse erteilt werden etc. pp.

Diese zusätzliche Aufgabe würde die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tatsächlich absolut überfordern, und die Zielrichtung des Geldwäschegesetzes wäre völlig verfehlt.

Der Unterschied ist natürlich, dass die Kreise immer etwas größer als die einzelnen kreisangehörigen Gemeinden aufgestellt sind. Daher wäre diese Aufgabe im Kreis grundsätzlich besser aufgehoben. Trotzdem würde ich immer dafür plädieren, dass es eine Aufgabe ist, die der Staat direkt erledigen muss. Das kann dann nur über die Bezirksregierungen und höher erfolgen. Dafür haben wir einfach schlicht und ergreifend das Personal und die Fachkenntnisse nicht. Und ich glaube auch einfach mal sagen zu können, dass wir in dem Falle dann auch tatsächlich zu wenig Lust dazu haben.

(Heiterkeit)

Vorsitzender Dr. Marcus Optendrenk: Ich gestatte mir in Vertretung des Gesetzgebers den Hinweis, dass die letzte Erwägung für uns nicht maßgeblich sein wird.

Regine Meißner (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Ich beantworte die dritte von der SPD gestellte Frage, ob wir die Aufgabe übernehmen würden, wenn das Land die Kosten für diese neue Aufgabe übernehmen würde. Konnexitätsausführungsgesetz: ja, und es wäre auch unsere Pflicht.

Nach dem, was bisher meine Kollegen aus den Städten gesagt haben: nein, natürlich nicht. Man muss einfach noch einmal darüber nachdenken, dass das Geldwäschegesetz dem Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten gewidmet ist. Das muss man sich immer mal wieder vor Augen führen. Geldwäschegesetz – das gehört sich so locker an, aber es geht um schwere Straftaten. Dieses Thema ist so sensibel; es geht um Wirtschaftskriminalität und andere Machenschaften, auch um Scheingeschäfte. Was man aus diversen Filmen und Krimis im Fernsehen eben alles so kennt. So ist es ja wirklich.

Das kann man den örtlichen Ordnungsbehörden bei der Vielzahl der Aufgaben, die sie schon wahrnehmen, einfach nicht zumuten. Es fehlt dort auch einfach – ohne die Kompetenz der Ordnungsbehörden zu schmälern – das profunde Expertenwissen, das man braucht.

Das Land hat in den bisherigen Diskussionen, die wir darüber schon geführt haben, immer gesagt: Wir befinden uns hier im Vorfeld von Geldwäsche. Eigentlich zuständig sind ja dann die Staatsanwaltschaften und die Ermittlungsbehörden. – Ja, wir befinden uns vielleicht im Vorfeld. Trotzdem muss man aber ja erst einmal um die Methodik bei der Geldwäsche, um die Verpflichteten, die gemäß Geldwäschegesetz Aufgaben übernehmen müssen, darum, ob diese ihre Aufgaben erfüllen, und welche Sicherungsmaßnahmen es gibt, wissen.

Das alles sind spezielle Kenntnisse, die man von den örtlichen Ordnungsbehörden nicht erwarten kann. Deshalb ist die Antwort auf die Frage, ob wir die Aufgabe bei einer Kostenübernahme durch das Land übernehmen würden: Nein, diese Aufgabe lehnen wir ab.

Christian Benzrath (Städte- und Gemeindebund Nordrhein Westfalen): Ergänzend dazu: In der Gesetzesbegründung findet sich ein Lösungsansatz. Dort heißt es sinngemäß: Die Kommunen müssen nur die illegalen Betriebe schließen – das müssen wir; das ist unzweifelhaft unsere Aufgabe – und dann die FIU über die Verdachtsmeldung informieren. Wenn sich dies auf die Feststellung beschränkt, dass wir einen Betrieb geschlossen haben, sowie die Information darüber, dann könnte es auch im Gesetz so formuliert werden, dass wir eben nur die Verfügung zur Schließung vornehmen und eine Information darüber weitergeben. Das und nicht eine komplette Übertragung dieser Geldwäscheaufgabe wäre gemäß Gesetzesbegründung das, was von uns erwartet wird. Wenn man sich darauf beschränkt, wären die Kommunen sicherlich damit einverstanden.

Jörg Wiesemeier (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Zu der Frage der Fraktion der AfD, ob Fachpersonal vorhanden ist: Die Antwort ist ein klares Jein. Große Kommunen wie die Stadt Köln oder die Stadt Düsseldorf werden mit Sicherheit Kontrollpersonal vorhalten können. Die Stadt Hamm mit 180.000 Einwohnern hat das auch. Wenn Sie Kleinkleckersdorf als kreisangehörige Gemeinde annehmen, dann würde es diese Fachkenntnisse dort nicht geben, weil es zwar ein sehr breites Wissen gäbe, es aber an Tiefe fehlte. Dann wird es schwierig, mit dem ganzen technischen Equipment, was heutzutage dafür erforderlich ist, eine Spielhalle zu kontrollieren. Auch, wenn es dann weiter geht, in den Sportwettbereich – das ist schon schwierig.

Felix Küttner (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Den vorherigen Erwägungen ist aus der Sachperspektive heraus hinzuzufügen, dass es sich bei Geldwäsche – jedenfalls in der Form, auf die das in Rede stehende Gesetz abzielt – immer um einen überregional stattfindenden Vorgang handelt. Wenn ich beispielsweise als mittlere oder größere Kommune Feststellungen treffe oder Unterlagen anfordere, dann werde ich in der

Praxis häufig der Aussage begegnen, diese Unterlagen würden in der betroffenen Filiale nicht vorgehalten und man müsse sich an einen Standort des Unternehmens in Dortmund, Köln, Düsseldorf oder wer weiß wohin – jedenfalls deutlich außerhalb des eigentlichen Zuständigkeitsbereichs – wenden. Selbst wenn ich dann die Kollegen der jeweiligen Kommunalverwaltung um Amtshilfe ersuchen würde, wäre das ein zeitlicher Faktor, der den Zielen dieses Gesetzes – also gerade einer zeitnahen, schnellen Aussperrung, gegebenenfalls Verhinderung – absolut abträglich wäre.

Ilona Füchtenschnieder (Landeskoordinierungsstelle Glücksspielsucht NRW):

Die Zutritte sollten bzw. könnten unserer Auffassung nach mithilfe von personalisierten Spielerkarten durchgeführt werden. Allerdings gibt es diese leider noch nicht; wir fordern sie seit Jahr und Tag, konnten uns damit aber nicht durchsetzen. Bis es die personalisierten Spielerkarten gibt, sollte eine Person vor Ort sein und einen Abgleich per Hand vornehmen und dann anhand einer Dateneingabe über einen Internetzugang, mit einem Zugriff auf die Sperrdatei und einer Ausweiskontrolle schauen, ob der- oder diejenige 18 Jahre alt ist. Das wäre unsere Idee dazu.

§ 1 Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrags besagt, das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht solle verhindert werden. Dies wird in § 6 Sozialkonzept noch einmal ausgeführt. Dort heißt es: „Die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen sind verpflichtet, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen.“

Wenn wir uns nicht entschließen, im Gesetz auf diese beiden Passagen zu verzichten, dann sollten sie auch umgesetzt werden und nicht nur dort geschrieben stehen. Und das muss in Maßnahmen umgesetzt werden. Wenn jemand dazu gebracht werden soll, nicht in eine Sucht abzurutschen, dann kann man nicht einfach gar nichts tun. Vielmehr muss sein Verhalten, die Frequenz seiner Besuche, wie viel er verspielt und ob er sich dem Personal gegenüber entsprechend äußert, beobachtet werden. Man kann außerdem nicht nur jene kontrollieren, die bereits ein Problem haben, sondern ist ausdrücklich verpflichtet, im Vorfeld tätig zu werden.

Diese Formulierungen im Gesetz sind sehr anspruchsvoll. Die Spielsuchtprävention ist froh über diesen Passus. Er wird nur leider noch nicht genügend umgesetzt, und es gibt viele Versuche, ihn zu umgehen. Die Installation dieser biometrischen Zutrittssysteme ist aus unserer Sicht ein Versuch, diese Verpflichtung zu umgehen.

Zur Frage der AfD nach der Identifizierung: Eine solche ist in § 13a des Ausführungsgesetzes vorgesehen. Es sollen Spielerkonten geführt werden und der Grundsatz „know your customer“ sollte gelten; sodass es keine anonymen Spieler gibt.

Zu dem Beispiel, das Sie gebracht haben, dass man einzahlen kann und nachher den Gewinn nicht erhält: Das ist dann ein nichtiges Geschäft. Wer Einsätze annimmt, ist verpflichtet, den Gewinn auszuzahlen. Falls dies nicht geschieht, hat man einen Anspruch auf Erstattung der Einsätze. Das ist ein sehr alter rechtlicher Grundsatz. Vielleicht muss man dafür einen Rechtsanwalt bemühen, aber man kann seine Einsätze erstatten lassen, es sei denn man hat ein Onlinecasino von Antigua oder Ähnliches genutzt.

Jedenfalls gilt dieser Grundsatz; man kann nicht Einsätze annehmen und keine Gewinne auszahlen. Das ist ein Rechtsgeschäft, es gehört zusammen. Aber ich denke, dass wir das eigentlich dadurch gelöst haben, dass Spielerkonten eingerichtet werden müssen, für die man sich identifizieren muss. Das halte ich für ausreichend.

Andreas Keith (AfD): Dass es einen rechtlichen Anspruch auf Gewinnauszahlung gibt, ist mir klar. Das war nicht die Intention hinter der Frage. Mir geht es eher darum, dass man bei Wettanbietern die Möglichkeit hat, relativ anonym online ein Konto anzulegen. Das ist ohne Problem möglich; wir alle könnten zehn Stück davon anlegen.

Das Problem entsteht erst dann, wenn man einen Einsatz getätigt hat, zum Beispiel über irgendwelche anonymen Zahlungsmöglichkeiten wie paysafecard. Diese kann man völlig anonym erwerben. Zwar geht das nur gestückelt, der maximale Betrag ist limitiert. Das ist alles in Ordnung. Wenn man aber so auf einen sogenannten Fakeaccount einzahlt, wird der Wettanbieter erst bei der Auszahlung eines Gewinns tätig und verlangt eine Kontrolle der von Ihnen angegebenen Daten.

Meine Frage lautet: Wäre es nicht sinnvoll, das System umzukehren, sodass schon bei der Registrierung bei einem entsprechenden Wettanbieter begonnen und gefordert wird, dass die Identifizierung sofort passiert, also dass der Personalausweis eingereicht werden muss sowie eine Bestätigung, eine aktuelle Rechnung oder Ähnliches? So wird es auch in Amerika bei Onlineanbietern teilweise gemacht wird.

Ilona Füchtenschnieder (Landeskoordinierungsstelle Glücksspielsucht NRW): Dann habe ich das falsch verstanden. In meiner Antwort hatte ich darauf verwiesen, dass in § 13a meiner Ansicht nach bewusst enthalten ist, wie man Spielerkonten anlegen muss, nämlich bevor man spielt. So ist es meiner Auffassung nach, aber vielleicht verstehe ich das Ausführungsgesetz an dieser Stelle falsch. Ich halte es natürlich auch für richtig, dass zu Beginn ein Spielerkonto angelegt wird. Das ist klar.

Carina Gödecke (SPD): Ich habe mich gemeldet, weil ich in dieser Anhörung die Landesregierung leider nicht fragen darf und fragen kann. Deswegen wende ich mich noch einmal an die kommunale Familie und ihre Vertreterinnen und Vertreter.

Die von Ihnen vorgetragene Hinweise und auch die sehr deutlichen Kritikpunkte sind nicht von der Hand zu weisen. Sie haben schwerwiegende Argumente für Ihre Positionen vorgetragen – sowohl in der schriftlichen Stellungnahme als auch in Ihren Antworten in der Fragerunde.

Ich stelle eine zweigeteilte Frage. Hat es im Vorfeld bezüglich des Ersten Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag eine klassische Verbändeanhörung gegeben? Falls ja: Haben Sie Ihre Bedenken in dieser Anhörung vorgetragen?

Falls es diese Verbändeanhörung seitens der Landesregierung im Rahmen der Erstellung des Gesetzentwurfs nicht gegeben hat: Hat es andere Kontakte zur Landesregie-

rung gegeben, sodass Sie diese Bedenken haben vortragen können? Die Begründung, warum ich das frage, können Sie sich denken. Das brauche ich hier nicht weiter auszuführen.

Elisabeth Müller-Witt (SPD): Meine Wortmeldung richtet sich jetzt an Frau Füchtenschnieder, nachdem ich mich im ersten Teil auf die Kommunalvertreter konzentriert habe.

Ich würde gerne von Ihnen wissen, ob sie die im Gesetz enthaltenen Suchtpräventionsansätze wie zum Beispiel die Abstandsregelung untereinander und zu den Spielhallen für ausreichend halten oder ob Sie noch weitere als die im Gesetz erwähnten ergänzende Regelungen für richtig hielten.

Zum anderen wüsste ich von Ihnen gerne, ob Sie Erfahrungen mit Unterschieden beim Suchtverhalten bei Sportwetten und anderen Glücksspielen gemacht haben. Gibt es da irgendetwas Spezifisches, das Sie nur bei Sportwetten feststellen können?

Andreas Keith (AfD): Ich habe noch eine Frage an Frau Füchtenschnieder. Wir haben insbesondere in den letzten Monaten bzw. in den letzten zwei Jahren einen erheblichen Werbezuwachs erlebt – gerade die Sportwetten betreffend. Der DFB tut sich da ja besonders hervor, aber auch exponierte Spieler wie Oliver Kahn.

Ist der Gesetzentwurf ausreichend, was die Werbung allgemein bzw. für Sportwetten betrifft? Wir wissen schließlich alle, dass durch die Werbung in der Bevölkerung eine gewisse Akzeptanz – das liest man auch in Studien aus Amerika – für die Thematik geschaffen wird bzw. eine Bagatellisierung stattfindet. Gewissen Studien ist außerdem zu entnehmen, dass die Sportwetten eigentlich nur einen Zwischenschritt darstellen, um Spieler auf den entsprechenden Internetseiten im Endeffekt ins Onlinegaming zu überführen, wo die Anbieter dann die großen Gewinne machen.

Regine Meißner (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Ich möchte auf die Frage nach der Verbändeanhörung eingehen. Ja, es gab vonseiten des Innenministeriums eine Verbändeanhörung im Vorfeld, an der wir teilgenommen und unsere Kritik, die wir heute hier kundgetan haben, eigentlich genauso vorgetragen haben.

Sie haben außerdem nach sonstigen Kontakten gefragt. Auch im Vorfeld der Verbändeanhörung gab es Kontakte. Auslöser für das ganze Thema waren eigentlich ja entsprechende Erlasse, die das Innenministerium an die Kommunen herausgegeben hat. Diese haben bei den Kommunen und bei uns schon Anlass zu Kritik gegeben und daher erforderlich gemacht, diese Kontakte zu schließen. Das haben wir gemacht. Es gab auch ein Gespräch mit Herrn Staatssekretär Mathies. Wir sind sehr dankbar dafür, dass er bereit war, dieses Gespräch mit uns sowie mit den Vertretern des Innenministeriums und der Bezirksregierungen zu führen. Auch da haben wir die Kritik kundgetan. Leider konnten wir damit offensichtlich aber nicht durchdringen.

Ilona Füchtenschnieder (Landeskoordinierungsstelle Glücksspielsucht NRW):

Halten wir den Gesetzentwurf hinsichtlich der suchtpreventiven Ansätze für ausreichend? Wir sind der Auffassung, dass einige wesentliche Punkte umgesetzt werden. Wir hätten uns natürlich gewünscht, dass ein spielformübergreifendes Sperrsystem etwas eher eingeführt wird. Wir schauen diesbezüglich immer sehr neidisch nach Hessen, wo das für die Spielhallen bereits umgesetzt wurde und eine ganz hohe Akzeptanz seitens der Spieler erfährt. Es haben sich in den Spielhallen dort inzwischen über 17.000 Menschen sperren lassen.

Das haben wir einmal hochgerechnet. Wenn die Spieler in NRW sich ähnlich verhalten würden, wären das ca. 51.000 registrierte Spieler allein in den Spielhallen. Es kämen perspektivisch jene, welche sich für Wettbüros sperren lassen, dazu. Zusätzlich müssen wir die Spielbankspieler dazuzählen. Das führt dazu, dass wir wahrscheinlich die Anzahl der Betroffenen noch einmal überdenken müssen. Aber das ist etwas, das wir uns inzwischen abgeschminkt haben. Das ist in NRW anscheinend nicht möglich und wird wahrscheinlich erst mit der großen Lösung für alle Länder angepeilt. Wir fänden es nur traurig, wenn es ein Tauschgeschäft würde. Man hört das so: Wir lassen Onlinecasinos zu und dafür bekommt die Suchtprävention das Sperrsystem. – Das hielten wir, wie man so sagt, für einen Kuhhandel. Das würde uns nicht glücklich machen.

Das Spezifische bei den Sportwetten: Dabei besteht die Crux, dass die Spieler noch mehr davon ausgehen, dass sie eine Kontrolle darüber haben. Jene, die über Sportwissen verfügen und sich auskennen, haben das Gefühl, sie könnten das Ergebnis besser vorhersehen und unterschätzen, dass es sich um ein Glücksspiel handelt. Besonders gefährdet sind ironischerweise Mitglieder von Sportvereinen. Wir wissen, dass die Jugendlichen da exzessiv wetten; teilweise zusammen mit ihren Trainern. Wir haben einmal versucht, in Bielefeld eine Veranstaltung durchzuführen und dazu alle Sportvereine eingeladen, um so Aufklärungsarbeit zu betreiben. Es ist nur ein Verein gekommen. Da sind noch ganz dicke Bretter zu bohren – auch, um ein Bewusstsein dafür zu schaffen, dass das nicht einfach ein bisschen Zockerei ist, sondern dass es sich um ein riskantes Verhalten handelt. Das wäre wichtig.

Das besondere Risiko liegt momentan auch in der Möglichkeit, Onlinesportwetten zu machen. Die Leute neigen dabei dazu, Wetten auf Vereine und Sportarten zu setzen, die sie gar nicht kennen. Es geht ihnen nur darum, irgendwie weiter zu wetten. Die schauen dann, worauf gerade gewettet werden kann, und wetten dann vielleicht auf irgendein Basketballspiel in Kirgisistan oder Ähnliches.

Es wurde aktuell ein ganz extremer Fall an uns herangetragen. Jemand hat bei einem großen Anbieter, der auch Onlinecasinos und Sportwetten anbietet, gespielt und von Januar bis Mitte Mai 97.000 Euro verspielt. Allein in den ersten zwei Maiwochen waren es 60.000 Euro. Wir haben mit dem Anbieter Kontakt aufgenommen. Er hat dem Spieler gleich im ersten Telefonat 30.000 Euro angeboten. Wir haben gesagt, dass da wohl etwas schiefgelaufen ist etc.

Wir haben schon häufiger Vergleiche geführt. Da muss wirklich etwas passieren. So etwas darf nicht möglich sein und solchen Anbietern auch nicht durchgegangen werden lassen. Das muss benannt werden können. Die Spieler müssen die Möglichkeit

haben, sich in diesen Fällen an eine Stelle zu wenden, sowie jemanden, der ihre Interessen vertritt. Das ist uns sehr wichtig. Das steht auch im Gesamtkontext der Forderung nach einer Schlichtungsstelle, einer Ombudsstelle, die für die Spieler da ist und eventuell auch juristische Konflikte mit austrägt, da der Spieler im Vergleich zu den Glücksspielanbietern der schwächere Verhandlungspartner ist. Ich hoffe, dass ich die Frage so einigermaßen beantwortet habe.

Zur Frage der Fraktion der AfD nach der Werbung: Damit rennen Sie bei mir offene Türen ein. Man kann derzeit beobachten, was Schleswig-Holstein da so treibt. Die Onlinecasinos, die in Schleswig-Holstein zugelassen sind, machen bundesweit Werbung. Man kann sich nicht vorstellen, dass damit die rund 3 Millionen Einwohner in Schleswig-Holstein adressiert werden. Vielmehr werden die Einwohner der Länder, in denen diese Spiele verboten sind, angesprochen.

Dagegen vorzugehen scheint sehr schwierig zu sein. Es gibt jetzt zaghafte Versuche dazu von Hamburg und auch von der Landesmedienanstalt. Man wird dieser Problematik meiner Meinung nach nur Herr, wenn man ein Werbeverbot für Glücksspiele erlässt. Das würde außerdem noch einmal deutlicher machen, dass es sich dabei um ein demeritorisches Gut und nicht um ein ganz normales Freizeitvergnügen handelt. Dagegen wird immer eingewendet, dass dann die Fußballvereine gar nicht mehr so teure Spieler kaufen können, wenn sie nicht mehr die Banner- und die Trikotwerbung machen können. Da muss sich dann vielleicht auch mal ein bisschen was ändern.

Wir wissen, dass Fußballspieler selbst hochriskante Personen sind, was die Gefahr, eine Glücksspielsucht zu entwickeln, angeht. Ich persönlich habe eine Dauerkarte für Arminia Bielefeld, bin bei jedem Spiel dabei und ärgere mich jedes Mal, wenn die Aufaufkinder vorne sitzen und sich diese Bannerwerbung – momentan von Gauselmann; in der letzten Saison war es XTIP – angucken müssen. Das kann nicht sein. Wir kommen mit unseren suchtpreventiven Botschaften nicht durch, wenn die Spieler, die die Idole der Kids sind – das sind nicht wir von der Suchtprävention, sondern das sind leider Bastian Schweinsteiger, Oliver Kahn und ähnliche Typen –, mit der Trikotwerbung herumlaufen. Wir als Gesellschaft müssen uns da auch trauen, zu sagen, dass wir jetzt ein Gesetz beschließen, das kohärent ist und wo alles passt.

Das wäre in Richtung der SPD dazu, was wir uns wünschen, ein Anliegen, das wir noch hätten. Ich kann nur sagen, dass es wirklich wichtig wäre, ein solches Werbeverbot zu erhalten.

(Andreas Keith [AfD]: Darum kümmert sich nicht nur die SPD!)

– Ich wollte nur sagen, dass das ergänzend noch ein Wunsch ist.

Vorsitzender Dr. Marcus Optendrenk: Ganz herzlichen Dank an diejenigen, die uns für die Beantwortung der Fragen und für die Stellungnahmen zur Verfügung gestanden haben.

Das Verfahren gestaltet sich so, dass wir nach den Herbstferien eine Auswertung der Anhörung und eine Beratung der weiteren Gesetzesfassung vornehmen werden. Ziel ist, dass Ende November im Plenum des Landtags die zweite Lesung erfolgen kann.

Ich bedanke mich im Namen des Ausschusses sehr herzlich bei Ihnen.

(Allgemeiner Beifall)

gez. Dr. Marcus Optendrenk
Vorsitzender

Anlage

08.10.2019/09.10.2019

73

